

### Fall 5

Ihr französischer Korrespondenzanwalt, Maitre Dominique Dedroit aus Sarreguemines, ruft Sie an und berichtet von seinem Mandanten Jaques Bisquite.

Dieser betreibt einen Online-Shop für Küchen- und Backartikel, die er fast ausschließlich an Privatpersonen verkauft. Die Waren versendet er mit der Post. Da er auch viele Kunden aus dem nahen Saarland hat, sei sein Online-Shop unter [www.bisquite.fr](http://www.bisquite.fr) nicht nur in französischer, sondern auch in deutscher Sprache abrufbar. Der Shop liegt aber auf dem Server eines französischen Providers. Der Mandant sei so stolz auf seine vielen deutschen Kunden, dass er auf seiner Website auch ausdrücklich erwähne, dass auch viele deutsche Kunden seine Produkte schätzen.

Ein deutscher Privatkunde, Herr Sascha Schlauberger aus Saarbrücken, hat am 17. November 2016 einen Satz Ausstechförmchen bei ihm bestellt und am 22. November 2016 geliefert bekommen. Nun hat er sie am 19. Oktober 2017 per Nachnahme zurückgeschickt und ihm geschrieben, er widerrufe den Kaufvertrag und wolle sein Geld zurück.

Herr Bisquite möchte die Förmchen nicht zurücknehmen. Es könne doch nicht sein, dass ein Kunde nach fast einem Jahr das Recht hat, den Kaufvertrag zu widerrufen.

Der französische Kollege teilt mit, sein Mandant habe auf seiner Website nicht über ein Widerrufsrecht belehrt. Er ist allerdings der Meinung, auf den Fall könnte deutsches Recht anwendbar sein.

Liegt er damit richtig?

Muss Herr Bisquite die Ausstechförmchen zurücknehmen?